

das Kriminalgericht habe zu Unrecht angenommen, Amsler habe im Sinne des Art. 23 Abs. 2 StGB aus Unverstand gehandelt.

Aus den Erwägungen :

1. — Nach den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz, die sich mit den Behauptungen der Anklage decken, taugen Senfbäder und Spülungen mit Seifenwasser nicht zur Abtreibung der Leibesfrucht. Aus der Untauglichkeit des Mittels allein darf jedoch nicht geschlossen werden, dass der Täter « aus Unverstand » (Art. 23 Abs. 2 StGB) gehandelt habe. Andernfalls dürfte der Richter in *allen* Fällen untauglichen Versuchs von einer Bestrafung Umgang nehmen und wäre eine besondere Bestimmung für das Handeln aus Unverstand überflüssig. Solches Handeln setzt eine qualifizierte Untauglichkeit des Mittels voraus, eine Untauglichkeit, welche von jedem normal denkenden Menschen ohne weiteres erkannt werden kann und vom Täter nur aus besonderer Dummheit verkannt worden ist, diesen mehr dumm als gefährlich erscheinen lässt, z. B. wenn er jemanden durch Gebete glaubte töten zu können (vgl. Protokoll der II. Expertenkommission I 160 ff., 2 84). Senfbäder und Spülungen mit Seifenwasser, deren Untauglichkeit zur Abtreibung der Leibesfrucht die Vorinstanz gestützt auf ein ärztliches Gutachten festgestellt hat, sind nicht solche Mittel. Sie stehen in weiten Kreisen des Volkes im Rufe der Tauglichkeit, und es gibt sogar Mediziner, welche sie für geeignet halten. Die Vorinstanz hat daher zu Unrecht Art. 23 Abs. 2 StGB angewendet.

2. — Die Beschwerdeführerin beantragt nur die Aufhebung des Spruches 2 des angefochtenen Urteils, in der Meinung, Spruch 1 bleibe bestehen und habe ohne weitere Prüfung der Schuldfrage die Bestrafung des Beschwerdegegners zur Folge. Die Schuldigerklärung ist indessen bloss Urteilsgrund und daher nicht der Rechtskraft fähig, auch dann nicht, wenn sie in die Form eines Urteilspruchs

gekleidet wird. Entsprechend hat das Bundesgericht erklärt, in Zivilsachen könne nur der Entscheid über die eingeklagten Ansprüche Gegenstand der Berufung bilden, nicht auch eine Bemerkung, die ihrem Inhalte nach Erwägung ist, wie z. B. im Ehescheidungsprozess die Feststellung über das Verschulden der Ehegatten (BGE 40 II 574). Die von der Beschwerdeführerin beantragte Rückweisung der Sache zur Bestrafung des Beschwerdegegners erfordert daher die Überprüfung der Frage, ob der Beschwerdegegnere eine strafbare Handlung begangen hat. Dass die Beschwerdeführerin die Schuldfrage richtig entschieden sieht, steht gemäss Art. 275 Abs. 2 BStrP dieser Prüfung nicht im Wege, ebensowenig der Umstand, dass sich Amsler im kantonalen Verfahren der Anklage « unterzogen » hat, denn hiedurch konnte er bloss die in der Anklage behaupteten Tatsachen, nicht auch deren Strafbarkeit anerkennen.

**13. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 5. April 1944
i. S. Müller gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern.**

Art. 52 Ziff. 1 Abs. 2 StGB.

1. Zur Auslegung des Ausdruckes « ehrlose Gesinnung ».
2. Die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit ist in einer besondern Erwägung zu begründen, sofern sich die Begründung nicht aus den übrigen Urteils erwägungen klar ergibt.

Art. 52 ch. 1 al. 2 CP.

1. Sens de l'expression allemande « ehrlose Gesinnung ».
2. La privation des droits civiques doit faire l'objet d'un considérant spécial, pour autant que la justification de cette mesure ne résulte pas clairement des autres motifs du jugement.

Art. 52, cifra 1, cp. 2 CP.

1. Portata dell'espressione « ehrlose Gesinnung » del testo tedesco.
2. La privazione dei diritti civili dev'essere motivata in uno speciale considerando in quanto non appaia chiaramente giustificata dagli altri considerandi della sentenza.

Der wegen zwei Sittlichkeitsvergehen vorbestrafte Beschwerdeführer machte sich der Gehilfenschaft zu vollendetem Versuch der Abtreibung durch die Schwangere und, im Zusammenhang damit, der Anstiftung zu falschem

Zeugnis schuldig. Das Obergericht des Kantons Luzern verurteilte ihn deswegen zu sechs Monaten Gefängnis und zur Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit auf die Dauer von drei Jahren.

Aus den Erwägungen :

3. — Schliesslich rügt der Beschwerdeführer, dass ihn die Vorinstanz in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt habe ohne zu untersuchen, ob er mit seiner Tat eine ehrlose Gesinnung an den Tag gelegt habe.

Diese Rüge ist berechtigt, da die Vorinstanz die Ausfällung der Nebenstrafe mit keinem Wort begründet hat. Nach Art. 52 Ziff. 1 Abs. 2 StGB kann die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit nur dann mit einer Gefängnisstrafe verbunden werden, wenn die Tat eine ehrlose Gesinnung bekundet. Der Kassationshof muss die Anwendung dieser Bestimmung überprüfen können. Das ist, wie bei der Verweigerung des bedingten Strafvollzuges (BGE 68 IV 77 Erw. 4), nur möglich, wenn die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit begründet wird. Es muss in einer besondern Erwägung gesagt werden, worin die ehrlose Gesinnung erblickt wird. Davon kann nur dann abgesehen werden, wenn sich die Begründung für die Nebenstrafe aus den übrigen Urteils erwägungen klar ergibt. Das trifft aber im vorliegenden Falle nicht zu. Denn es wäre gesetzwidrig, schon in der Begehung der nur mit Gefängnis bestrafte Delikte an sich ein Zeichen ehrloser Gesinnung zu erblicken, und die « Hemmungslosigkeit in sittlichen Dingen », mit der das Strafmass und die Verweigerung des bedingten Strafvollzuges begründet wurde, bezieht sich auf den Charakter des Beschwerdeführers in geschlechtlicher Hinsicht und kann nicht ohne weiteres mit « ehrloser Gesinnung » gleichgesetzt werden. Dieser Ausdruck lässt vielleicht an sich eine so weite Deutung zu, ist aber offenbar enger auszulegen. Das ergibt sich aus den romanischen Gesetzestexten, welche die scharfen Ausdrücke « bassesse du caractère » und sogar « animo abietto » ver-

wenden, und sodann aus der Schwere der Nebenstrafe. Die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit hat nämlich nicht allein die in Art. 52 Ziff. 2 StGB angeführten Folgen, sondern auch weitere Wirkungen von erheblicher, insbesondere wirtschaftlicher Tragweite, die das eidgenössische und kantonale Verwaltungsrecht mit ihr verbindet; überdies nimmt die Einstellung dem Verurteilten gemäss Art. 45 Abs. 2 VB die Niederlassungsfreiheit und kann die Ausweisung aus dem Wohnsitzkanton, wenn dieser nicht auch der Heimatkanton ist, nach sich ziehen. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit stellt daher unter Umständen die ganze wirtschaftliche Existenz eines Verurteilten in Frage, kann ihn also weit schwerer treffen als die Gefängnisstrafe. Mit Recht wird denn auch gefordert, diese Nebenstrafe sei « nur mit Zurückhaltung und nach strenger Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen » auszusprechen (THORMANN/v. OVERBECK N. 8 zu Art. 52).

14. Urteil des Kassationshofes vom 18. Februar 1944

i. S. Vignola gegen Generalprokurator des Kantons Bern.

1. Art. 69 StGB.

Weder in der trölerischen Erklärung eines Rechtsmittels noch darin, dass der appellierende Verhaftete von der Möglichkeit sofortigen Antritts der noch nicht rechtskräftigen Strafe nicht Gebrauch macht, liegt ein Verhalten, durch welches die Untersuchungshaft verlängert wird (Erw. 1).

2. Art. 42 Ziff. 1 StGB.

Voraussetzungen der Verwahrung (Erw. 2).

1. Art. 69 CP.

Ni le dépôt d'un recours abusif, ni le fait que le recourant en état d'arrestation n'use pas de la faculté de commencer immédiatement à subir sa peine ne constituent une conduite par laquelle le condamné provoque la prolongation de sa détention préventive (consid. 1).

2. Art. 42 ch. 1 CP.

Conditions de l'internement (consid. 2).

1. Art. 69 CP.

Nell'ambito d'un ricorso abusivo o nel fatto che il ricorrente in istato d'arresto non usi della facoltà di cominciare immediatamente a subire la pena non si può ravvisare un atteggiamento